

— Urschrift —

## **Bebauungsplan (Satzung) der Stadt Haren (Ems)**

### **„Südlich der B 408 – 1. Änderung“, Ortsteil Altharen**

---

#### **Präambel**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 15.10.2002 diesen Bebauungsplan „Südlich der B 408 – 1. Änderung“, Ortsteil Altharen, bestehend aus den nachstehenden Festsetzungen und den Übersichtsplan als Satzung beschlossen:

#### **§ 1 – Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 schwarz umrandet dargestellt.

#### **§ 2 – Änderungen zum Ursprungsplan**

1. Die textliche Festsetzung Nr. 2 (zulässige Nutzungen) des Bebauungsplanes „Südlich der B 408“, Ortsteil Altharen, rechtskräftig seit dem 31.03.1998, erhält folgenden Wortlaut:

(1) Im SO-1-Gebiet sind nur zulässig:

- Kinos
- Großhandelsbetriebe aller Art
- Parkhäuser und Großgaragen
- Anlagen für sportliche Zwecke
- Bürogebäude
- Lagergebäude
- Druckereien
- Einzelhandelsbetriebe mit folgenden Sortimenten:
  - Baustoffe
  - Bau- und Heimwerkerbedarf, jedoch ohne elektrische Haushaltsgeräte, Rundfunk-, TV- und Phonogeräte
  - Möbel
  - Einrichtungszubehör als untergeordnetes Randsortiment zu Möbel
  - Büromöbel
  - Büromaschinen sowie Büroorganisationsmittel als Randsortiment zu Büromöbel
  - Pflanzen und Gartenartikel
  - Minerale Betriebsstoffe (z. B. Heizöl)
  - Werkzeuge und Industriebedarf

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

(2) Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Verkaufsflächen für Sportartikel als Randsortiment sowie Verkaufsräume für den Verzehr von Speisen und Getränke als Nebennutzungen zu Anlagen für sportliche Zwecke, wenn sie der Hauptnutzung untergeordnet sind und keine negativen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich der Stadt Haren (Ems) zu befürchten sind.
2. Nicht störende Reparaturwerkstätten, soweit es sich um untergeordnete Nebenanlagen handelt.

(3) Im SO-2-Gebiet sind neben den im SO-1-Gebiet zulässigen Vorhaben auch zulässig:

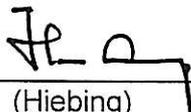
- Tankstellen mit Service-Shop
- Einzelhandelsbetriebe für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile mit angegliederter Reparaturwerkstatt
- Kfz.-Waschanlagen

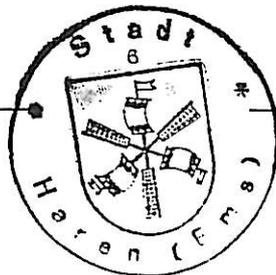
2. Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Südlich der B 408“, Ortsteil Altharen, mit örtlichen Bauvorschriften bleiben von dieser Bebauungsplanänderung unberührt.

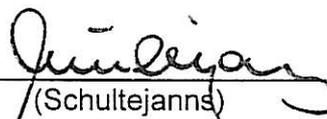
### § 3 – Inkrafttreten

Diese Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

49733 Haren (Ems), den 02. 12. 2002

  
(Hiebing)  
Bürgermeister



  
(Schultejan)  
Stadtdirektor

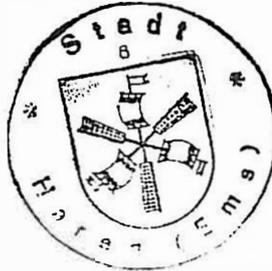
Verfahrensvermerke:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 02.05.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Südlich der B 408 – 1. Änderung", Ortsteil Altharen, beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 19.06.2000 ortsüblich bekannt gemacht.

Haren (Ems), den 02.12.2002

  
(Schulzejanns)  
Stadtdirektor

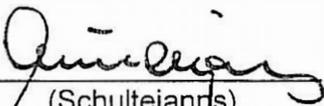


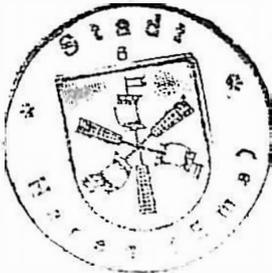
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 11.06.2002 dem Entwurf des Bebauungsplanes "Südlich der B 408 – 1. Änderung", Ortsteil Altharen, nebst Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.08.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Südlich der B 408 – 1. Änderung", Ortsteil Altharen, und der Begründung haben vom 23.08.2002 bis einschließlich 06.09.2002 gem. § 3 Abs. 3 BauGB (verkürzte Auslegungsfrist) öffentlich ausgelegt.

Haren (Ems), den 02.12.2002

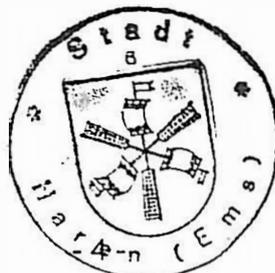
  
(Schulzejanns)  
Stadtdirektor



Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 15.10.2002 nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB den Bebauungsplan "Südlich der B 408 – 1. Änderung", Ortsteil Altharen, als Satzung nebst Begründung beschlossen.

Haren (Ems), den 02.12.2002

  
(Schulzejanns)  
Stadtdirektor

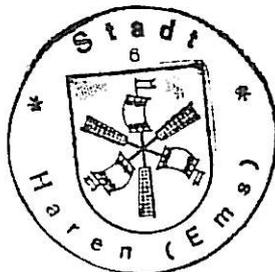


Der Beschluss des Bebauungsplanes "Südlich der B 408 – 1. Änderung", Ortsteil Altharen, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 13.12.2002 im Amtsblatt Nr. 27 des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 13.12.2002 in Kraft getreten.

Haren (Ems), den 19.12.2002

  
(Schultejan)  
Stadtdirektor



Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Haren (Ems), den

\_\_\_\_\_

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Haren (Ems), den

\_\_\_\_\_

Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5000  
zum Bebauungsplan  
„Südlich der B 408 – 1. Änderung“, Ortsteil Altharen

Grundlage ist ein Auszug der Automatisierten Liegenschaftskarte mit Stand vom  
09.12.1999 mit Erlaubnis der Vermessungs- und Katasterbehörde Emsland

